

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE
			Dok.-Art ZP_Anlage
			Verfasser DVGW CERT GmbH
			Stand 01.01.2026

Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW-Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser

Änderungskennzeichnung: - Das Dokument wurde vollständig überarbeitet -

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE	
			Dok.-Art	ZP_Anlage
			Verfasser	DVGW CERT GmbH
			Stand	01.01.2026

0	Zweck	3
1	Geltungsbereich.....	3
2	Zeitraum bis zum 31.12.2026.....	3
3	Zeitraum ab dem 01.01.2027	4
4	Zeitraum ab dem 01.01.2033	4
5	Mitgeltende Dokumente	5
6	Geltungsdauer	6

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE	
			Dok.-Art	ZP_Anlage
			Verfasser	DVGW CERT GmbH
			Stand	01.01.2026

0 Zweck

Dieses Dokument listet die Nachweise zur trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten auf, die für die Erteilung, Verlängerung (Rezertifizierung), Erweiterung und Änderung von Baumusterprüfzertifikaten erforderlich sind.

1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Produkte im Kontakt mit Trinkwasser, die im Rahmen einer DVGW-Baumusterzertifizierung zertifiziert werden, auch wenn in entsprechenden DVGW-Arbeitsblättern, DVGW-VPs oder ZPs zur Baumusterzertifizierung andere Festlegungen zum Hygienenachweis getroffen wurden.

2 Zeitraum bis zum 31.12.2026

Es gelten ausschließlich die in Deutschland national geltenden Anforderungen.

Nachweisarten

Die nationalen deutschen Anforderungen können wie folgt nachgewiesen werden:

- Konformitätsbestätigungen Hygiene für das zusammengesetzte Produkt, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Alternativ: Konformitätsbestätigungen Hygiene für Bauteilgruppen bzw. Nachweise auf Komponenten-Ebene

Für Nachweise auf Komponenten-Ebene gilt:

- Risikogruppe P1 bzw. Produktgruppe A/B (System 1+):
Konformitätsbestätigungen Hygiene, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Risikogruppe P2, P3 bzw. Produktgruppe C, D:
Konformitätsbestätigungen Hygiene, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Sollten keine Konformitätsbestätigungen Hygiene vorliegen, können alternativ Prüfberichte, die nicht älter als 5 Jahre sind, akzeptiert werden, die von einer durch die DVGW CERT für das Verfahren anerkannten Prüfstelle ausgestellt worden sind. Wird ein Prüfbericht als Nachweis herangezogen, wird die Gültigkeit des Baumusterprüfzertifikates auf den 31.12.2026 befristet.

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE	
			Dok.-Art	ZP_Anlage
			Verfasser	DVGW CERT GmbH
			Stand	01.01.2026

- Risikogruppe P4:
Für Produkte mit einem vernachlässigbaren Einfluss auf die Trinkwasserbeschaffenheit (Trinkwasserberührte Oberfläche < 0,1 %) sind keine trinkwasserhygienischen Nachweise erforderlich.

3 Zeitraum ab dem 01.01.2027

EU-Konformitätsbestätigungen für das zusammengesetzte Produkt oder dessen Bauteilkomponenten, gemäß der in der delegierten Verordnung (EU) 2024/370 festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten und notifizierten Zertifizierungsstelle.

Alternativ bzw. ergänzend können **nationale** (Deutschland) Konformitätsnachweise Hygiene wie nachfolgend beschrieben vorgelegt werden. (Anmerkung: Nationale Konformitätsbestätigungen Hygiene können nur bis zum 31.12.2026 ausgestellt werden).

- Konformitätsbestätigungen Hygiene für das zusammengesetzte Produkt, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Alternativ: Konformitätsbestätigungen Hygiene für Bauteilgruppen bzw. Nachweise auf Komponenten-Ebene.

Für Nachweise auf Komponenten-Ebene gilt:

- Risikogruppe P1, P2, P3 bzw. Produktgruppe A/B, C/D:
Konformitätsbestätigungen Hygiene, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten Zertifizierungsstelle.

4 Zeitraum ab dem 01.01.2033

EU-Konformitätsbestätigung für das zusammengesetzte Produkt gemäß den im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 festgelegten Mindesthygieneanforderungen, ausgestellt von einer für das Verfahren akkreditierten und notifizierten Zertifizierungsstelle.

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE
			Dok.-Art ZP_Anlage
			Verfasser DVGW CERT GmbH
			Stand 01.01.2026

5 Mitgeltende Dokumente

Bei nichtdatierten Verweisen gilt jeweils die aktuelle Ausgabe der nachfolgenden Dokumente:

- Geschäftsordnung (GO) der DVGW CERT GmbH zur Zertifizierung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich, <40014>
- Geschäftsordnung zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 und Delegierter Verordnung (EU) 2024/370, <40016>
- DVGW CERT ZP 0800 <50800>: Zertifizierungsprogramm Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung auf Basis einer Typprüfung
- Zertifizierungsprogramm ZP 0800_EU_ <50800_EU>: Konformitätsbewertung der trinkwasserhygienischen Eignung gemäß europäischer Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 nach Modul B und C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG
- DVGW CERT ZP 1000 <51000>: Zertifizierungsprogramm Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung Verfahren 1+
- Zertifizierungsprogramm ZP 1000_EU_ <51000_EU>: EU Konformitätsbewertung der trinkwasserhygienischen Eignung gemäß europäischer Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 nach Modul B und D des Beschlusses Nr. 768/2008/EG
- UBA-Metall-Bewertungsgrundlage, Stand: 6. Änderung der Neufassung vom 21. August 2025, Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser des Umweltbundesamtes (Metall-Bewertungsgrundlage)
- UBA-Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL), 6. Änderung vom 27. Oktober 2025
- UBA-Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Email/ Keramik-Bewertungsgrundlage), 4. Änderung vom 27. Oktober 2025
- UBA-Information zur Bewertung von Ausgangsstoffen zur Herstellung von zementgebundenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser, Version 4 vom 20. August 2024
- DVGW W 347, November 2023: Hygienische Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich
- UBA-Empfehlung Übergangsempfehlung zur vorläufigen trinkwasserhygienischen Beurteilung von Silikonen im Kontakt mit Trinkwasser (Silikon-Übergangsempfehlung), Version 6 vom 30. Januar 2025

	Anlage für Zertifizierungsprogramme (ZP) zu hygienischen Anforderungen für die DVGW- Baumusterzertifizierung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser		50799-01-P-DE
			Dok.-Art ZP_Anlage
			Verfasser DVGW CERT GmbH
			Stand 01.01.2026

- Empfehlung des Umweltbundesamtes für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten, 3. Änderung vom 29. Juli 2021
- UBA-Information Hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser - Neue europäische Regelung nach Richtlinie (EU) 2020/2184, REV02 vom 22.10.2025
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, und von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen; Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 23.4.2024
- Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch; Amtsblatt der Europäischen Union L 435/1 vom 23.12.2020 (Artikel 11)
- DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien ISO/IEC 17025

6 Geltungsdauer

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 01.01.2026.